# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Milei GmbH, Kemptener Straße 91**, **88299 Leutkirch im Allgäu** mit Bescheid vom 22.10.2014, Az.: 54.3-4/51-4/8823.12-1ÄndGen\_Bestandserneuerung eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

## 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

### 2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Stand 2005)

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 27. Oktober 2014





Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Empfangsbekenntnis

Milei GmbH Kemptener Straße 91 88299 Leutkirch Riedlingen 22.10.2014

Name Wolfgang Schuttkowski

Durchwahl 07371 187-374

Aktenzeichen 54.3-4/51-4/8823.12-1/

ÄndGen\_Bestandserneuerung (Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Produktionsanlagen, Neubau Produktionsgebäude und Ammoniakkälteanlage in 88299 Leutkirch, Gemarkung Wuchzenhofen und Gemarkung Leutkirch Ihr Antrag vom 12.09.2013

## Anlagen

- 1 gestempelte Antragsfertigung, Ausfertigung C (5 Ordner)
- 1 Merkblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Gebührenbescheid

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Genehmigung	2
2. Nebenbestimmungen	3
3. Hinweise	26
4. Begründung	31
5. Rechtsbehelfsbelehrung	37
6. Antragsunterlagen	38
7. Zitierte Regelwerke	48



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.09.2013 zur Erweiterung der Produktionsanlagen, Neubau Produktionsgebäude und Ammoniakkälteanlage ergeht folgende Entscheidung:

# 1. Genehmigung

1.1 Der Firma Milei GmbH, Kemptener Straße 91, 88299 Leutkirch (im Folgenden: Milei GmbH) wird auf ihren Antrag vom 12.09.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur Änderung ihrer Anlage zur Verarbeitung von Milch und Molke mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnitt von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag (Nummer 7.32.1 der Anlage zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und der Ammoniakkälteanlage (Nummer 10.25 der Anlage zur 4. BlmSchV) auf den Flurstücken Nummer 2537, 2538, 2537/1, 2546, 2547, 2547/1, 2547/2, 2547/3 und 2548/2, Gemarkung Wuchzenhofen und Gemarkung Leutkirch erteilt.

Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

- 1. Erweiterung der Produktionsanlagen
- 2. Erhöhung der Kapazität um 50%, bezogen auf Originalzustand unkonzentriert
- 3. Neubau Produktionsgebäude
- 4. Neubau einer Ammoniakkälteanlage (maximal 10 t Ammoniakinhalt)
- 1.2 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG die baurechtliche Genehmigung nach §§ 49 und 58 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit §§ 29 und 30 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit ein. Das vorliegende Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Ueberberg ist Teil dieser Änderungsgenehmigung.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr mit separatem Gebührenbescheid erhoben.

## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Die Anlage ist gemäß den dem Antrag beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 2.1.2 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen wird vorbehalten.
- 2.1.3 Die Inbetriebnahme der einzelnen Anlagenteile der Erweiterung ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.4 Das Vorhaben, die einzelnen Anlagenteile des Bestands außer Betrieb zu nehmen oder still zu legen, ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Durchführung anzuzeigen.
- 2.1.5 Betriebsstörungen sind schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen sind, muss hervorgehen:
  - Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
  - Folgen der Störung nach innen und außen,
  - ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung) und
  - alle eingeleiteten Maßnahmen.
- 2.1.6 Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem zuständigen Polizeirevier und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Tübingen gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften und Genehmigungen bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

- 2.1.7 Die Milei GmbH hat jährlich einen Bericht über das zurückliegende Jahr zu erstellen, in dem die Ergebnisse der Emissionsüberwachung des Bestands und der Erweiterung aufgeführt werden, sowie sonstige Daten, die zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigung notwendig sind. Daten, die dem Regierungspräsidium Tübingen bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind, müssen nicht nochmals berichtet werden.
  Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen erstmalig spätestens zum 31.05.2015 für das Jahr 2014 und danach jeweils spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen.
  In dem Bericht sind auch die genannten Betriebsstörungen aufzuführen.
- 2.2 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS)
- 2.2.1 Die sicherheitstechnischen Maßnahmen entsprechend der VAwS sind während der Planung mit einem Sachverständigen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abzustimmen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob
  - die Bodenflächen,
  - das Rückhaltevermögen
  - und die infrastrukturellen, organisatorischen oder technischen Maßnahmen

den Anforderungen der VAwS entsprechen.

Mit dem Sachverständigen ist auch abzustimmen, welche Anlagenteile durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach WHG zu errichten sind und welche Anlagenteile vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach WHG zu prüfen sind.

Dabei sind auch die zu den Anlagen gehörenden Leitungen und Abfüllflächen zu betrachten.

- 2.2.2 Der Sachverständige nach WHG hat die Gefährdungsstufen nach VAwS und mögliche Fristen für wiederkehrende Prüfungen für die einzelnen Anlagenteile festzulegen.
- 2.2.3 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist nach Abstimmung mit dem Sachverständigen vorzulegen,
  - welchen Gefährdungsstufen die Anlagen zuzuordnen sind,

  - ob die geplanten sicherheitstechnischen Maßnahmen ausreichend sind.
- 2.2.4 Stilllegungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mit dem Sachverständigen abgestimmt sein. Ist eine Prüfung nach Stilllegung erforderlich, so ist diese dem Regierungspräsidium Tübingen nach deren Durchführung vorzulegen.
- 2.2.5 Der Lagertank für die Salzsäure ist mit einem Anfahrschutz zu versehen.
- 2.2.6 Der Einsatz von Bioziden für die Reinigung von Anlagen ist in dem genannten Jahresbericht zu dokumentieren.
- 2.3 Löschwasser

Löschwasser aus dem Gebäudeinneren ist dem Havariebecken der Abwasservorbehandlung zuzuführen. Dort muss stets mindestens das Volumen für die im Brandschutzgutachten errechnete Löschwassermenge zur Verfügung stehen.

- 2.4 Immissionsschutz Lärm
- 2.4.1 Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung vom 29.08.2013 des Büros Sieber ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen beziehungsweise organisatorischen Maßnahmen sind bei der

Bauausführung vollständig umzusetzen beziehungsweise beim späteren Betrieb zu beachten.

2.4.2 Für den Bauabschnitt 1, gemäß schalltechnischer Untersuchung des Büros Sieber vom 29.08.2013, gilt:

Damit die Lärmemissionen, verursacht durch die Milei GmbH, nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) führen, dürfen die im Folgenden genannten Immissionskontingente von der Milei GmbH nicht überschritten werden:

	Immissionskontingente in dB(A)			
Immissionsort IO	tags	nachts		
am IO 1 (FINr. 1168/2)	50	45		
am IO 2 (FINr. 1166/24)	47	38		
am IO 3 (FlNr. 1166/74)	45	37		
am IO 4 (FlNr. 1166/81)	52	37		
am IO 5 (FlNr. 1166/61)	53	39		
am IO 6 (FINr. 1166/25)	44	34		
am IO 7 (FlNr. 1166/28)	44	34		

Diese Immissionskontingente wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Büros "Sieber" vom 29.08.2013 auf Grundlage der im Vorhabens- und Entwicklungsplan "MILEI" festgesetzten folgenden richtungsbezogenen Emissionskontingente berechnet:

	Teilflächen (TF) bestehend aus:					
	TF 1: - MILEI 3 - MILEI 4 - MILEI 6 Emissio		TF 2: - MILEI 1 - MILEI 2 - MILEI 5 onskontingente in d		TF 3: - MILEI 7 - MILEI 8 IB(A)/m²	
Immissionsort IO	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1 (FlNr. 1168/2)	63	58	63	58	63	58
IO 2 (FINr. 1166/24) IO 3 (FINr. 1166/74)	56	50	56	44	53	48
IO 4 (FINr. 1166/81) IO 5 (FINr. 1166/61)	63	47	63	43	63	53
IO 6 (FlNr. 1166/25)	54	44	52	42	57	47
IO 7 (FlNr. 1166/28)	54	46	56	44	57	49

2.4.3 Für den Bauabschnitt 2, gemäß schalltechnischer Untersuchung des Büros Sieber vom 29.08.2013, gilt:

Damit die Lärmemissionen, verursacht durch die Milei GmbH, nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm führen, dürfen die im Folgenden genannten Immissionskontingente von der Milei GmbH nicht überschritten werden:

	Immissionskontingente in dB(A)			
Immissionsort IO	tags	nachts		
am IO 1 (FlNr. 1168/2)	50	45		
am IO 2 (FINr. 1166/24)	47	38		
am IO 3 (FINr. 1166/74)	45	37		
am IO 4 (FlNr. 1166/81)	52	38		
am IO 5 (FlNr. 1166/61)	53	39		
am IO 6 (FINr. 1166/25)	44	34		
am IO 7 (FINr. 1166/28)	44	34		

Diese Immissionskontingente wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Büros "Sieber" vom 29.08.2013, auf Grundlage der im Vorhabens- und Entwicklungsplan "MILEI" festgesetzten folgenden richtungsbezogenen Emissionskontingente, berechnet:

	Teilflächen (TF) bestehend aus:					
	TF 1: - MILEI 3 - MILEI 4 - MILEI 6		TF 2: - MILEI 1 - MILEI 2 - MILEI 5		TF 3: - MILEI 7 - MILEI 8	
	Emissionskontingente in dB(A)/m²					
Immissionsort IO	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts

IO 1 (FINr. 1168/2)	63	58	63	58	63	58
IO 2 (FINr. 1166/24) IO 3 (FINr. 1166/74)	57	51	55	44	54	47
IO 4 (FlNr. 1166/81) IO 5 (FlNr. 1166/61)	63	50	63	48	63	50
IO 6 (FlNr. 1166/25)	55	45	53	44	56	44
IO 7 (FlNr. 1166/28)	55	48	57	45	55	47

- 2.4.4 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, die Einhaltung der genannten Immissionskontingente durch die Milei GmbH überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen durch eine nach § 26 BlmSchG zugelassene Messstelle zu erfolgen. Für die Aufforderung zur Überprüfung genügt eine einfache Mitteilung.
- 2.4.5 Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass Schallminderungsmaßnahmen bei der Milei GmbH notwendig sind, damit die Immissionskontingente eingehalten werden können, so sind diese in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen von der Milei GmbH umzusetzen.
- 2.4.6 Die Geschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf maximal 30 km/h zu beschränken.
- 2.5 Immissionsschutz Staub
- 2.5.1 Die in der Abluft folgender Anlagenteile

Sprühtrockner I	Quellennummer 2
Sprühtrockner II	Quellennummer 3

Quellennummer 4

enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von

## 10 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten. Die Massenkonzentration bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.6 Kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte
- 2.6.1 Die Einhaltung der oben festgelegten Staubemissionsgrenzwerte ist durch qualitative Messeinrichtungen kontinuierlich zu überwachen.
- 2.6.2 Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtungen ist von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle vor Inbetriebnahme zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Inbetriebnahme der Sprühtrockner vorzulegen.
- 2.6.3 Die Messeinrichtungen sind von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle wiederkehrend j\u00e4hrlich auf Funktion zu pr\u00fcfen. Das Ergebnis der Funktionspr\u00fcfungen ist dem Regierungspr\u00e4sidium T\u00fcbingen nach Durchf\u00fchrung der Pr\u00fcfung vorzulegen.
- 2.6.4 Die Messeinrichtungen sind von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre wiederkehrend zu kalibrieren. Das Ergebnis der Kalibrierprüfung vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Inbetriebnahme der Sprühtrockner vorzulegen, das Ergebnis der wiederkehrenden Kalibrierprüfung nach deren Durchführung.
- 2.6.5 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung betreut werden.

- 2.6.6 Zur Auswertung der kontinuierlichen Überwachung ist eine elektronische Auswerteeinrichtung (Emissionsrechner) erforderlich. Einbau und Parametrierung des Emissionsrechners sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Stelle überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.6.7 Das Auswertesystem ist in die regelmäßige Funktionsprüfung der Messeinrichtung einzubeziehen.
- 2.6.8 Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen sowie Störungen sind vom Betreiber der Anlage in einem Kontrollbuch aufzuführen, das auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen ist.
- 2.6.9 Mit dem Hersteller der Messeinrichtungen ist ein Wartungsvertrag über eine regelmäßige Überprüfung der Geräte abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann nur dann verzichtet werden, wenn der Betreiber über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt.
- 2.6.10 Die Filter der Sprühtrockner sind nach den Angaben des Filterherstellers regelmäßig wiederkehrend zu warten. Die durchgeführten Wartungen sind zu dokumentieren.
- 2.6.11 Alternativ kann die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte entfallen, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Sollte die Firma von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, so ist dem Regierungspräsidium Tübingen ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Inhalt des Konzepts muss mindestens sein:

 Bescheinigung des Filterherstellers, aus der hervorgeht, welche Staubemissionswerte in der Ablauft des Sprühtrockners garantiert werden können.

- Aufstellung, mit welchen anderen Werten, an Stelle des Staubemissionswertes, die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet werden kann.
- Beschreibung, wie die Milei GmbH die Wartung und Instandhaltung der Filter der Sprühtrockner durchführen und dokumentieren will.
- Stellungnahme einer nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle, ob die genannten anderen Werte geeignet sind, die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten.
- Stellungnahme einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle, ob die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Dokumentationen ausreichend sind.
- 2.6.12 Es ist dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen, für welche Variante sich die Milei GmbH entschieden hat, sobald die Entscheidung fest steht. Wird die Alternative zur kontinuierlichen Überwachung gewählt, ist dem Regierungspräsidium Tübingen schnellstmöglich das Konzept vorzulegen. Geht keine Mitteilung beim Regierungspräsidium Tübingen ein, so wird davon ausgegangen, dass die Überwachung der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte kontinuierlich erfolgt.
- 2.6.13 Sollte das Konzept nicht ausreichend nachweisen können, dass die Einhaltung der Grenzwerte gesichert ist, so ist die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte kontinuierlich zu überwachen.
- 2.6.14 Sollte die Alternative zur kontinuierlichen Überwachung gewählt werden, so ist die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nummer 2.5.1) einmalig frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

- 2.6.15 Für die einmalige Messung der Anlage sollen Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) "Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen" eingerichtet werden. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.6.16 Für die einmalige Messung sind der Messstelle alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.17 Für die einmalige Messung ist die Messstelle zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, den Termin der Messung dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig dem Regierungspräsidium Tübingen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.6.18 Für die einmalige Messung ist die Messstelle zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes unmittelbar dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.
- 2.7 Baurecht
- 2.7.1 Baufreigabe (Roter Punkt)
- 2.7.1.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn von der unteren Baurechtsbehörde (Große Kreisstadt Leutkirch Fachbereich Bauordnung / Bauverwaltung -, Marktstr. 26, 88299 Leutkirch im Allgäu) der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt worden ist (§ 59 Absatz 1 LBO). Hierfür ist der unteren Baurechtsbehörde sofern noch nicht geschehen noch vorzulegen:
- 2.7.1.1.1 Die Bauleitererklärung gemäß § 42 Absatz 1 und 3 LBO für das Gesamtvorhaben (Technisch schwierige und besonders umfangreiche Bauarbeiten).

- 2.7.1.1.2 Die Fachbauleitererklärung "Brandschutz" (Bauseitige Überwachung der fachgemäßen Umsetzung der einzelnen Brandschutzmaßnahmen im Detail gemäß Brandschutzkonzept).
- 2.7.1.1.3 Von der prüfenden Stelle (Prüfingenieur) die bautechnische Prüfbestätigung nach § 17 Absatz 3 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). Diese umfasst die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise (Prüfbericht) und eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise gemäß § 9 LBOVVO (Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile).

  Die Bauarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis diese Unterlagen von der unteren Baurechtsbehörde geprüft und die Bauarbeiten durch Aushändigung des Baufreigabescheines (Roter Punkt) freigegeben sind.
- 2.7.1.1.4 Den Erhebungsbogen für die Baugenehmigung zur Weiterleitung an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

### 2.7.2 Grundstücksüberbauung / Baulasten

Die Gebäudeteile I bis V des Produktionsgebäudes erstrecken sich auf die Flurstücke Nummer 2548/2, 2537, 2537/1, 2547/1, 2547/2.

Die Grenzen innerhalb der Flurstücke Nummer 2548/2, 2537, 2537/1 2547/1, 2547/2 des Baugrundstücks sind aufzuheben und zu einem gemeinsamen Grundstück (Buchgrundstück) zu vereinen (§ 4 Absatz 2 LBO).

Die Nachweise über die Beantragung beim Grundbuchamt und bei der Vermessungsbehörde hierfür sind möglichst vor Baufreigabe, spätestens jedoch vor der Schlussabnahme der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

Alternativ hierzu besteht auch die Möglichkeit die Überbauung der benachbarten Grundstücke Flurstück Nummer 2548/2, 2537, 2537/1 2547/1, 2547/2 mit den Gebäudeteilen I bis V des Produktionsgebäudes durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern. Diese bewirkt, dass die oben genannten benachbarten Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne für Zwecke des

Baurechts zu einem Grundstück zusammengefasst werden (§ 4 Absatz 2 LBO).

Die Baulastübernahme-Erklärung hierfür ist möglichst vor Baufreigabe, spätestens jedoch vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens gegenüber der unteren Baurechtsbehörde abzugeben.

## 2.7.3 Gebäudeeinmessung

- 2.7.3.1 Die Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe (EFFH) wird auf die im Lageplan eingetragene Höhe = 0,00 = 670,65 m über NN festgelegt. Die gegenüber der genehmigten Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe tieferliegende Rohfußbodenhöhe ist an gut sichtbarer Stelle am Schnurgerüst bauseits anzubringen.
- 2.7.3.2 Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlagen auf dem Grundstück durch einen Sachverständigen für Vermessungswesen (im Sinne von § 5 Absatz 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) festgelegt sein. Das Schnurgerüst ist vom Sachverständigen einzuschneiden.
- 2.7.3.3 Die Übereinstimmung der Gebäudeeinmessung nach den genehmigten Bauvorlagen ist der unteren Baurechtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Bauarbeiten dürfen erst danach fortgeführt werden.

#### 2.7.4 Erdarbeiten

- 2.7.4.1 Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen. Auch sind die Verhältnisse auf den Nachbargrundstücken zu berücksichtigen. Etwaige Böschungen sind so flach wie möglich anzulegen und zu begrünen.
- 2.7.4.2 Anfallendes Erdaushubmaterial ist nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, ist Erdaushubmaterial auf dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern. Reines, grundwasserunschädliches Erdaushubmaterial kann darüber hinaus außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abgelagert werden, wenn die hierfür erforderliche, zum Beispiel naturschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung vorliegt.

### 2.7.5 Denkmalpflege

Sollten bei den Grab- und Aushubarbeiten archäologisch interessante Bodenfunde angeschnitten werden, ist unverzüglich das Regierungspräsidium Tübingen - Referat 26 Denkmalpflege - (Telefon 07071/757-2429, Fax 07071/757-2431) zu verständigen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen vor Freigabe durch das Regierungspräsidium Tübingen - Referat 26 Denkmalpflege - nicht weitergeführt werden

## 2.7.6 Grundstücksentwässerung

- 2.7.6.1 Aufgrund des anstehenden Grundwassers im Bereich des Neubaus ist es zwingend notwendig, alle Leitungen und Schachtbauwerke wasserdicht auszubilden.
- 2.7.6.2 Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels ist unzulässig. Drainagewasser ist dem Grundwasser zurückzuführen.

## 2.7.7 Standsicherheit

- 2.7.7.1 Das Objektbezogene "Geotechnische Gutachten der Dr.-Ing. Georg Ulrich Geotechnik GmbH, Zum Brunnentobel 6, 88299 Leutkirch vom 07.06.2013" ist verbindliche Grundlage für die Bauausführung. Die in diesem Gutachten enthaltenen Vorgaben zur Gründung der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen sind zu beachten. Bestehen Zweifel über die Tragfähigkeit des Baugrundes, so ist der Baugrundgutachter zu konsultieren. Falls besondere Gründungsmaßnahmen notwendig werden, ist dies unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde anzuzeigen.
- 2.7.7.2 Die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht und die mit Prüfvermerk versehenen Ausführungspläne (wie Bewehrungs- und Werkstattzeichnungen) sind für die Bauausführung verbindlich. Etwaige Prüfvermerke in den geprüften Unterlagen sind zu beachten.
- 2.7.7.3 Die nicht nachgewiesenen und nicht geprüften Konstruktionsteile sind nach § 13 LBO so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Insbesondere sind für die Ausführung und Nutzung der Baumaßnahme die einschlägigen DIN-Vorschriften wie beispielsweise DIN 1054 – Baugrund (Eurocode 8), DIN 1045 - Beton und

Stahlbeton (Eurocode 3 und 4), DIN 1053 – Mauerwerk (Eurocode 7), DIN 4149 - Bauten im Erdbebengebiet (Eurocode 9), DIN EN 1610 - Druckleitungen sowie die weiterführenden Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Ausgabe einzuhalten.

- 2.7.7.4 Bei der Durchführung der Bauarbeiten, insbesondere bei Gründungsmaßnahmen, muss die Standsicherheit von Gebäuden, baulichen Anlagen, Leitungen und angrenzenden Grundstücken zu jederzeit gewährleistet sein. Falls Gebäudesicherungen erforderlich werden, sind die Bestimmungen der DIN 4123 (Eurocode 8) - Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Behälteranlagen.
- 2.7.7.5 Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen.
  Auf die Anwendungsregeln in den Anlagen zum Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) wird verwiesen.

## 2.7.8 Brandschutz

2.7.8.1 Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau, d.h. um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 38 Absatz 2 Ziffer 3 LBO, die für einen gewerblichen Betrieb bestimmt sind.

Beurteilungsgrundlage ist die LBO in Verbindung mit LBOAVO und den dazugehörigen Sondervorschriften und DIN-Normen entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), insbesondere die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie IndBauRL, Fassung März 2000, geändert durch LTB vom 6.06.2012 (GABI. Seite 587)), die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie (LAR), Ausgabe November 2006, GABI. 2006 Seite 859)) und die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR), Ausgabe November

2006, GABI. 2006 Seite 836)). Auf die Anwendungsregeln in den Anlagen zum Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) wird verwiesen.

Das vom Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen – Dipl. Ing. FH René Ueberberg Brandschutzsachverständiger, Kleines Eschle 35, 88471 Laupheim-Baustetten - erstellte objektbezogene Brandschutzkonzept vom 02.09.2013 einschließlich

Anlage 1: RWA Berechnung DIN 18232,

Brandschutzberechnung DIN 18230,

Brandabschnitt E.1,

Anlage 2: RWA Berechnung DIN 18232,

Brandschutzberechnung DIN 18230,

Brandabschnitt E.5

Anlage 3: RWA Berechnung DIN 18232,

Brandschutzberechnung DIN 18230,

Brandabschnitt E.9,

Anlage 4: Symbolerläuterung,

Anlage 5: Brandschutzpläne 0-22

ist verbindliche Grundlage für die Bauausführung. Die in diesem Brandschutzkonzept und in den Bauvorlagen enthaltenen Vorgaben sind ausnahmslos zu erfüllen, sofern in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes sowie der unteren Baurechtsbehörde in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (LRA Ravensburg - Brand- und Katastrophenschutz (Kreisbrandmeister) - ) und der Genehmigungsbehörde zulässig.

2.7.8.2 Nach Nummer 3.12.1 des Brandschutzkonzeptes sind alle objektbezogenen Nutzungsbereiche mit erhöhtem Brandgefährdungspotential mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern auszurüsten. Diese Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 und VDE 0833 zu erstellen. Des Weiteren finden die Aufschaltbedingungen Oberschwaben (siehe auch www.landkreisravensburg.de/bks) ihre Anwendung.

Auf die technische Aufschaltung kann wie unter Nummer 3.12.1 derzeit

- verzichtet werden, da von Seiten der Milei GmbH im Rahmen des Brandschutzkonzeptes bestätigt wurde, dass die unverzügliche Weiterleitung des Alarms an die Feuerwehr- und die Rettungsleitstelle Oberschwaben organisatorisch sichergestellt ist.
- 2.7.8.3 Seitens der Brandschutzdienststelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haftung für diese organisatorische Struktur ausschließlich bei der Milei GmbH liegt. Von Seiten der Brandschutzdienststelle wird daher - trotz der Zustimmung zur aktuellen Vorgehensweise - eine Aufschaltung nach DIN und VDE auf die Leitstelle mit Nachdruck empfohlen.
- 2.7.8.4 Nach Nummer 4.3 des Brandschutzkonzeptes ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Plan entsprechend der Landkreisrichtlinie "Pläne für die Feuerwehr" zu erstellen ist. Diese steht unter www.landkreis-ravensburg.de/bks zum Download bereit.
- 2.7.8.5 Ergänzende Forderungen im Rahmen der Projektbetreuung auf der Grundlage der VwV-Brandschutzprüfung bleiben vorbehalten.
- 2.7.8.6 Ergänzend zur Darstellung der Feuerwehrumfahrten im Lageplan M. 1:500 vom 25.11.2013 zum Baugesuch vom 09.09.2013 sind die für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen erforderlichen Flächen in Abstimmung mit der Brandschutzdienstelle in einem Lageplan darzustellen (vgl. § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe f) LBOVVO). Dieser Lageplan ist der unteren Baurechtsbehörde und der Brandschutzdienststelle bis zur Rohbauabnahme, spätestens bis zur Schlussabnahme vorzulegen. Eine Mehrfertigung dieses Lageplans ist der Genehmigungsbehörde zur Vervollständigung der Akten nachzureichen.

### 2.7.9 Aufzugsanlagen

2.7.9.1 An jedem Bedienfeld für den Aufzug ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Aufzug im Brandfall nicht benützen" anzubringen, da Aufzüge im Brandfall wegen der Gefahr des Stromausfalls (mit Ausnahme von Feuerwehraufzügen) nicht benutzt werden dürfen (§§ 15 und 29 LBO).

- 2.7.9.2 Bei der Errichtung und beim Betrieb von Aufzugsanlagen sind insbesondere zu beachten:
  - die Anforderungen der 12. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 12. GPSGV (Aufzugsanlagen sind nach § 2 GPSG überwachungsbedürftige Anlage).
  - die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV (insbesondere Abschnitt 3) vom 27.09.2002 (BGBI. I Seite 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. November 2011(BGBI. I Nummer 57 Seite 2178) in Kraft getreten am 1. Dezember 2011 sowie die Technischen Regeln für Aufzüge und Betriebssicherheit, insbesondere TRBS 3121 "Betrieb von Aufzugsanlagen" und TRBS 1201 Teil 4 "Prüfung von Aufzugsanlagen",
  - die Anforderungen nach § 29 LBO in Verbindung mit § 14 LBOAVO.
- 2.7.9.3 Vor Errichtung von Aufzugsanlagen sind diese der unteren Baurechtsbehörde und der zugelassenen Überwachungsstelle (zum Beispiel Technischer Überwachungsverein e.V. (TÜV) anzuzeigen. Aufzüge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle abgenommen sind und der unteren Baurechtsbehörde hierüber eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.
- 2.7.9.4 Die Aufzugsanlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfungen im Betrieb müssen spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzugsanlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden können und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Diese Prüffristen können vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung verringert werden.

2.7.9.5 Der Betreiber hat die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Aufzugsanlagen gemäß § 15 Absatz 3 und 4 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Diese Fristen sind durch zugelassene Überwachungsstellen zu prüfen.

## 2.7.10 Innenliegende Sanitärräume

Innenliegende Sanitärräume, zum Beispiel Toilettenräume sind nur zulässig, wenn die Lüftung der DIN 18017 entspricht. Der Anschluss an die Abwasserentsorgung ist fachgerecht herzustellen (§ 36 LBO in Verbindung mit § 33 Absatz 1 LBO).

### 2.7.11 Barrierefreie Anlage

2.7.11.1 Das geplante Vorhaben enthält eine "Kantine, Büro oder büroähnliche Räume insbesondere auf "Ebene 2: FBOK + 10,00 m". Das Bauvorhaben ist in diesem Bereich als barrierefreie Anlage herzustellen (§ 39 Absatz 2 Nummer 19 LBO) und muss von dem von der Regelung begünstigten Personenkreis zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die DIN 18024 Teil 2 - öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten - ist für die Planung und Einrichtung verbindlich. Bei der Bauausführung ist insbesondere zu beachten:

Hauseingangstüre(n) und die Brandschutztüren vom "Treppenraum / Aufzug" zu den Nutzungseinheiten "Kantine, Büro (Ebene 2: FBOK + 10,00 m)" müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein. Selbstschließende Brandschutztüren z.B. RS, die während der Betriebszeit wegen der barrierefreien Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume oder aus innerbetrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind durch bauaufsichtlich zugelassene Verriegelungen (Feststellanlagen) offenzuhalten, die im Brandfall den Schließvorgang selbständig freigeben. Zweiflügelige Türen müssen eine Schließfolgeregelung haben.

Alternativ werden Brandschutztüren mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen zugelassen (Türe dauerhaft in geöffnetem Zustand) sowie

Brandschutztüren mit bauaufsichtlich zugelassener Freilauffunktion (Freilaufgestänge).

Hauseingangstüren, die von leichter Bauart sind und keinen Türschließer haben, werden ebenfalls zugelassen.

- Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm und eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Untere Türanschläge und schwellen sind grundsätzlich zu vermeiden; soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein,
- An Treppen sind Handläufe nach den Maßgaben der BGI 561 "Treppen" anzubringen. Stufenunterschneidungen bei Treppen sind unzulässig.
- Bei Behinderten-Toiletten sind beidseitig mindestens 95 cm breite Bewegungsflächen vorzusehen.
- Fahrkörbe in Aufzügen zur Aufnahme eines Rollstuhls müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m Breite und 1,4 m Tiefe haben (§ 14 Absatz 5 LBOAVO).
- Bedienvorrichtungen (z.B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Klingel, Bedienelemente kraftbetätigte Türen, Notrufschalter etc, müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen (DIN 18024-2, Nummer 17).
- 2.7.11.2 Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass in Teilbereichen der Gebäudeteile "Produktion, Lager, An- und Auslieferung, Technik, Werkstatt" entgegen der bisherigen Annahme aufgrund des Tätigkeitsprofils Menschen mit Behinderung (Bewegungseingeschränkte) eingesetzt werden können, bleiben ergänzende Forderungen durch die untere Baurechtsbehörde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

## 2.7.12 Wärme /Energie

Die Bestimmungen EnEV, EnEV-DVO und EEWärmeG sind bei der Ausführung und beim Betrieb zu beachten. Auf die Vorlagepflicht nach § 2 Absatz 4 EnEV DVO wird hingewiesen, ebenso auf die Nachweis- und Vorlagepflichten nach § 10 EEWärmeG.

## 2.7.13 Bauüberwachung und Abnahmen

#### 2.7.13.1 Bauleiter

Nach DIN 1045 (Eurocode 3 und 4) hat der Bauleiter die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein.

Bauteile aus Stahlbeton dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung anhand der statischen Unterlagen durch den Bauleiter bzw. Statiker / Prüfingenieur überprüft wurde.

Die Abnahmebescheinigung ist der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen (§ 45 LBO, DIN 1045-1).

#### 2.7.13.2 Fachbauleiter für Brandschutz

- 2.7.13.2.1 Der Fachbauleiter "Brandschutz" hat die fachgemäße Umsetzung der einzelnen Brandschutzmaßnahmen gemäß Brandschutzkonzept im Detail bauseitig zu überwachen (§§ 47 Absatz 1 in Verbindung mit 38 Absatz 1 LBO).
- 2.7.13.2.2 Die Durchführung der brandschutztechnischen Abnahme ist von einem Brandschutzsachverständigen (vorzugsweise vom Konzeptersteller IB Ueberberg Dipl. Ing. FH René Ueberberg -) durchzuführen. Der Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen über die vollständige und mängelfreie Umsetzung (Vollzug) des oben genannten Brandschutzkonzeptes ist bis zur Schlussabnahme, jedoch spätestens vor der baurechtlichen Nutzung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Sofern Mängel gegeben sind, ist der unteren Baurechtsbehörde die Mängelbeseitigung durch den Sachverständigen zu bestätigen. Eine Mehrfertigung des Abnahmeberichts ist der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

## 2.7.13.3 Bauherr

- 2.7.13.3.1Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Baurechtsbehörde vorab schriftlich mitzuteilen (§ 59 Absatz 2 LBO).
- 2.7.13.3.2Nach Errichtung der Trag- und Dachkonstruktion der baulichen Anlagen ist bei der unteren Baurechtsbehörde unverzüglich die Rohbauabnahme zu beantragen (§ 67 Absatz 1 und Absatz 2 LBO). Eine Abnahme nach Phasen kann mit der unteren Baurechtsbehörde vereinbart werden.
- 2.7.13.3.3Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der unteren Baurechtsbehörde entsprechend dem Baufortschritt die Schlussabnahme zu beantragen (§ 67 Absatz 1 und 2 LBO).
- 2.7.13.3.4Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn und die Abnahmebereitschaft der unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Absatz 2 LBO).

## 2.7.13.4 Prüfingenieur

Um die Überwachung der Ausführung der baulichen Anlagen in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBOVVO zu gewährleisten, ist jeweils vor dem Betonieren oder vor dem Montagebeginn der tragenden Bauteile der Prüfingenieur rechtzeitig, d.h. in der Regel, mindestens 2 Arbeitstage vorher zu benachrichtigen.

#### 2.7.13.5 Untere Baurechtsbehörde

- 2.7.13.5.1 Nach Abschluss der Rohbauarbeiten bzw. Fertigstellung der baulichen Anlagen entsprechend dem Baufortschritt ist eine Rohbau- bzw. Schlussabnahme durch die untere Baurechtsbehörde durchzuführen (§ 67 Absatz 1 LBO).
- 2.7.13.5.2 Die bauliche Anlagen dürfen erst nach entsprechend erfolgter m\u00e4ngelfreier Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden, sofern die untere Baurechtsbeh\u00f6rde nichts anderes ausdr\u00fccklich gestattet (\u00a7 67 Absatz 4 LBO).

### 2.8 Sonstiges

2.8.1 Die Festsetzungen und Vorgaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "MILEI" sind zu beachten, auch hinsichtlich der Bepflanzung und der Ausführung der Stellplätze. Auf die Abstandsvorschriften des Nachbarrechts von Baden-Württemberg wird

hingewiesen.

- 2.8.2 Für die Farbgebung/-gestaltung des Gebäudekomplexes sind vor Ausführung Farbmuster anzubringen und mit dem Stadtbauamt Leutkirch abzustimmen. Die Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg Umweltamt, liegt der Milei GmbH vor. Das Landratsamt Ravensburg geht davon aus, dass die Ergebnisse des von der Milei GmbH in Auftrag gegebenen Blendgutachtens in die weitere Betrachtung mit aufgenommen werden und gegebenenfalls die Resultate in die Fassadengestaltung einfließen. Das Landratsamt stimmt daher der Fassadengestaltung, wie in der vorgelegten Designstudie der "ATP architekten ingenieure" dargestellt, zu.
- 2.8.3 Das bereits mit der Erlaubnis für die Abwasserbehandlung beigefügte Merkblatt "Bestimmungen über die Zufahrt zum Baugrundstück" ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die die Baugenehmigung aufgrund von § 13 BImSchG einschließt.
- 2.8.4 Bei den Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der BG Bau einzuhalten.

Bei der Erstellung der Außenfassade sind normgerechte Gerüste zu erstellen. Arbeitsplätze auf Geschoßdecken etc. sind gegen Absturzgefahren ab 2 m Absturzhöhe sicherungspflichtig.

Sofern nicht zusammen mit den Massivdecken Fertigteiltreppen eingebaut werden, ist im Treppenhaus eine Bautreppe entsprechend der BG-Regel "Treppen bei Bauarbeiten" (BGR 113) einzubauen, die erst entfernt werden darf, wenn die Haupttreppe eingesetzt wird (§ 12 LBO).

2.8.5 Nach Fertigstellung des Neubaus ist das Gebäude mit der vorgeschriebenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist an von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anzubringen (§ 126 Absatz 3 BauGB).

## 3. Hinweise

- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Die bestehenden Genehmigungen für die Milei GmbH gelten fort, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen.

#### 3.2 Abfall

Die Anlage (Verarbeitung von Milch > 200 t/Tag) unterliegt der PRTR-Pflicht, da sie unter die Nummer 8c) des Anhang I der EG-Verordnung Nummer 166/2006 fällt. In Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister hat die Milei GmbH die in der oben genannten EG-Verordnung beschriebenen Informationen jährlich zu erklären.

- 3.3 Immissionsschutz
- 3.3.1 Die in den Nebenbestimmungen genannten Immissionskontingente werden von der Milei GmbH eingehalten, wenn die im Gutachten des Büros "Sieber" vom 29.08.2013 angenommenen Schallleitungspegel der einzelnen Anlagenteile eingehalten werden.
- 3.3.2 Sollten Niederfrequenzanlagen gebaut werden, so sind diese gemäß der 26. BImSchV anzuzeigen. Die Anzeige ist mit der Anzeige der Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen. Ein Formular zur Anzeige kann auf <a href="http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16155/">http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16155/</a> heruntergeladen werden.

#### 3.4 Baurecht

## 3.4.1 Baubeginn

Die geplante Baumaßnahme ist entsprechend der Genehmigung auszuführen und zu nutzen. Eventuelle Änderungen sind rechtzeitig vor der Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Bei Baubeginn muss an der Baustelle der Baufreigabeschein (Roter Punkt) dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar angebracht werden (§ 12 Absatz 3 LBO).

Der Bauherr hat spätestens bei Baubeginn Name, Anschrift und Rufnummer des Unternehmers für die Rohbauarbeiten in den Baufreigabeschein einzutragen, wenn nicht an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält.

- 3.4.2 Der Bauherr hat den Baubeginn beziehungsweise die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher rechtzeitig der unteren Baurechtsbehörde zu melden (§ 59 Absatz 2 LBO).
- 3.4.3 Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 5 Absatz 4 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBI. Seite 469, Seite 509) der zuständigen Vermessungsbehörde (Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, Friedhofstr. 3, 88212 Ravensburg) anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 3.4.4 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden

(§ 62 LBO).

- 3.4.5 Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Baustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in Genehmigungen und andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 Absatz 3 LBO).
- 3.4.6 Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim zuständigen Fernmeldeamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde festzustellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, einen Fundamenterder in die Gebäudefundamente einzubetten. Es wird deshalb empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung zu setzen.
- 3.4.7 Bauliche Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme genutzt werden, sofern die untere Baurechtsbehörde nichts anderes ausdrücklich gestattet (§ 67 LBO).

#### 3.5 Standsicherheit

Das Baugrundstück befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse S.

### 3.6 Treppen

Bei der Ausführung der Treppen sind die Bestimmungen der DIN 18065 zu beachten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe zwischen zwei Geschossen darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe soll nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen.

- 3.7 Umwehrungen / Brüstungen
- 3.7.1 Falls die Brüstungshöhe weniger als 0,8 m betragen soll, muss die Fensteröffnung durch ein mindestens 1m hohes Geländer gegen Absturz gesichert sein.
- 3.7.2 Zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen, Treppen und Treppenabsätze sowie Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, müssen zum Schutz von Personen gegen Abstürzen umwehrt sein. Die Umwehrungen müssen gemäß ASR A 2.1 mindestens 1m hoch sein. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,2 m beträgt.
- 3.7.3 Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen (ASR A 2.1 Ziffer 5.1 Nummer 6 (Stand: April 2014)).
- 3.7.4 Nach den Maßgaben des Arbeitsstättenrechts sind Umwehrungen, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, mit einer Höhe von mindestens 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mit einer Höhe von mindestens 1,1 m, bei Treppen mit mehr als vier Stufen über Stufenvorderkante gemessen, herzustellen. Sie müssen in Holmhöhe für eine Seitenkraft nach DIN EN 1991-1-1, -1-1/NA (Eurocode 1), Ersatz für DIN 1055 Teil 3: 2006-03, ausreichend bemessen sein.
- 3.7.5 Überladebrücken und Verladeanlagen sind nach den Maßgaben der BGI 520 "Ladebrücken" (Stand: August 2010) zu errichten und zu betreiben (siehe auch BGHW-Kompakt 5 Ausgabe 09/2011 und 02/12).

- 3.8 Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen Sachverständigenabnahmen für die Prüfung technischer Anlagen sind durch anerkannte Sachverständige zu veranlassen u.a. für:
  - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (auch für Treppenhäuser)
  - Sicherheitsbeleuchtung und Notstromanlage
  - Brandmeldeanlage
  - Brandschutzeinrichtungen der RLT-Anlage
  - Blitzschutz.
- 3.9 Bauprodukte (§§ 2 Absatz 10 und 17 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind, insbesondere wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfzeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.

# 4. Begründung

Die Milei GmbH hat mit Unterlagen vom 12.09.2013 eine Bestandserweiterung ihrer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Milchprodukten und Molke (Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnitt nach Nummer 7.32.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) beantragt. Gegenstand dieser Änderung sind die Erweiterung der Produktionsanlagen, die Erhöhung der Kapazität um 50% bezogen auf das Endprodukt beziehungsweise die Einsatzmenge an unkonzentrierten Einsatzstoffen (Bezug: Originalsubstanz), der Neubau von Produktionsgebäuden sowie der Neubau einer Ammoniakkälteanlage mit maximal 10 t Ammoniakinhalt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde für das beantragte Vorhaben ein Vorhabens und Entwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der seit 28.02.2014 bestandskräftig ist. Dieser VEP enthält auch einen umfangreichen Umweltbericht, eine schalltechnische Untersuchung sowie ein Luftschadstoffgutachten.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach §§ 1, 2 Absätze 1 und 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 BImSchG sowie der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) durchgeführt (Verfahrensart "G" - förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Bezeichnung "E" nach § 3 der 4. BImSchV.). Vorhaben bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die nach § 10 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) erforderlichen Antragsunterlagen wurden vom 23.12.2013. bis 22.01.2014 in der Stadt Leutkirch und im Regierungspräsidium Tübingen öffentlich ausgelegt. Das

Vorhaben wurde rechtzeitig im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden angehört.

In der Bekanntmachung der Antragsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist - zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist - alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 04.02.2014 sind keine Einwendungen eingegangen, so dass nach § 16 der 9. BlmSchV der Erörterungstermin weggefallen ist. Diese Entscheidung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV war nicht erforderlich, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach § 1 Absatz 3 der 9. BlmSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Absatz 2 durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BlmSchG genannte Schutzgüter haben kann.

Nach Nummer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Folgende Gebiete sind durch das Vorhaben betroffen:

- FFH-Gebiet "Aitrach und Herrgottsried" (Nr. 8026341)
- FFH-Gebiet "Ach und Dürrenbach" (Nr. 8126341)
- Vogelschutzgebiet "Adelegg" (Nr 8226441)
- Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (Zone IIIB)
- Naturschutzgebiet "Moosmühle" (Nr. 4.181)
- Naturschutzgebiet "Reps- und Ochsenweiher" (Nr. 4.180)

- Landschaftsschutzgebiet "Uferbewuchs der Eschach" (Nr. 4.36.063)
- Biotop "Nasswiesenkomplex w. Riedlesmühle" (Nr. 181264362204)
- Biotop "Feuchtgebiet nw. Adrazhofen" (Nr. 181264361536)
- Biotop "Feldgehölz in ehemaliger Kiesgrube in Adrazhofen (Nr. 181264360001)
- Naturdenkmale:
  - "Feuchtgebiet nördl. Adrazhofen" (Nr. 84360551536)
  - "Krählohweiher" (Nr. 84360551546)
  - "Hochstaudenflur Kesselbrunn" (Nr. 8436055526)
  - "Streuwiese östl. Adrazhofen" (Nr. 84360552018)
  - "Nassgebiet Balterazhofen" (Nr. 84360551531)
  - "Sommerlinde bei der ehem. Haumühle" (Nr. 84360556201)
  - "Streuwiese beim Nonnenbühl" (Nr. 84360551513)
  - "Röhricht bei Nonnenbühl" (Nr. 84360551516)
  - "Eichen- und Lindenhain" (Nr. 84360556207)
  - "Rotbuche oberhalb Bockturm" (Nr. 84360556205)
  - "Hochstauden bei Lochbühl" (Nr. 84360551517)
  - "Sommerlinde an der Eschach" (Nr. 84360556203).

Diesbezügliche Fragestellungen sind bereits in sehr ausführlicher Weise im Umweltbericht zum VEP abgearbeitet und dort auch die Fragestellungen FFH-Verträglichkeit und Artenschutzprüfung abgehandelt worden mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Die Bekanntgabe nach § 3a UVPG hierzu erfolgte im Zeitraum vom 17.05. bis 03.06.2013 im Regierungspräsidium Tübingen.

### Nebenbestimmungen - Allgemeines

- 4.1 Auf Grundlage von § 17 BlmSchG in Verbindung mit § 12 BlmSchG kann diese Genehmigung jederzeit nachträglich mit Auflagen verbunden werden (Nebenbestimmung 2.1.2).
- 4.2 Damit die Überwachungsbehörde die Einhaltung bestimmter Fristen überwachen kann, wurde basierend auf § 12 BlmSchG Nebenbestimmung 2.1.3 formuliert.

- 4.3 Die Überwachungsbehörde muss prüfen, ob der Betreiber der Anlage seinen Pflichten nach § 5 BImSchG bei der Stilllegung oder Außerbetriebnahme von Anlagenteilen nachkommt. Deshalb hat er gemäß § 15 BImSchG die Anzeige einzureichen (Nebenbestimmung 2.1.4).
- 4.4 Die Überwachungsbehörde muss prüfen, ob der Betreiber der Anlage seinen Pflichten nach § 5 BImSchG im Regelbetrieb nachkommt. Deshalb hat er gemäß § 31 BImSchG den jährlichen Bericht zu erstellen (Nebenbestimmung 2.1.5).
  - 4.5 Die Überwachungsbehörde muss prüfen, ob der Betreiber der Anlage seinen Pflichten nach § 5 BlmSchG auch im Schadensfall nachkommt. Deshalb müssen die in Nebenbestimmung 2.1.6 genannten Aufzeichnungen erfolgen.
  - 4.6 Nebenbestimmung 2.1.7 basiert auf § 31 BlmSchG. Damit die Behörde mögliche Maßnahmen in einem Schadensfall überwachen oder anordnen kann, muss sie von den Betriebsstörungen in Kenntnis gesetzt werden.

Nebenbestimmungen - Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe

- 4.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befinden sich in verschiedenen Betriebsbereichen auf dem Betriebsgelände und sind teilweise über Rohrleitungen untereinander verbunden. Da von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen nicht mit ausreichender Sicherheit überprüft werden kann, inwiefern hier Anlagenteile für die Bestimmung der Gefährdungsstufe zusammengefasst werden müssen, hat dies durch einen Sachverständigen nach WHG zu erfolgen. Von der Gefährdungsstufe leiten sich sicherheitstechnische Maßnahmen sowie notwendige Prüfungen ab. Damit kann auch vermieden werden, dass finanziell und technisch aufwendige Maßnahmen einer Nach- oder Umrüstung notwendig werden.
  Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.3 werden daher auf Grundlage von § 12 BImSchG formuliert.
- 4.8 Damit eine Gefährdung von Gewässern auch nach der Nutzungsphase nicht zu besorgen ist, sind Anlagen für wassergefährdende Stoffe von einem Sachverständigen auf ordnungsgemäße/n Rückbau/Stilllegung zu prüfen (Nebenbestimmung 2.2.4).

4.9 Der Lagertank für die Salzsäure steht in direkter Nähe zur LKW-Durchfahrt.

Daher wurde auf Grundlage von § 3 Anlagenverordnung wassergefährdende

Stoffe in Verbindung mit § 12 BlmSchG Nebenbestimmung 2.2.5 formuliert.

Nebenbestimmungen - Löschwasser

4.10 In einem Brandfall darf verunreinigtes Wasser nicht in ein Gewässer gelangen (§ 3 VAwS). Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung 2.3 formuliert.

Nebenbestimmungen - Immissionsschutz - Lärm

- 4.11 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen und es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu treffen (§ 5 BlmSchG in Verbindung mit Nummer 3 der TA Lärm).
  Das Gelände, auf dem die Bestandserneuerung erfolgt, sowie das Gelände des bestehenden Werks wurde durch den Vorhabens- und Entwicklungsplan "MILEI" überplant. Dabei wurden für das Gebiet Emissionskontingente für die zwei Bauabschnitte (Bauabschnitt 1: Betrieb von Bestand und Erweiterung; Bauabschnitt 2: Betrieb Erweiterung ohne Bestand) festgesetzt. Die Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente wurde in der schalltechnischen Untersuchung des Büros Sieber vom 28.09.2013 für die zwei Bauabschnitte überprüft und bestätigt. Diese einzuhaltenden Immissionskontingente für die zwei Bauabschnitte wurden mit den Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.3 festgesetzt.
- 4.12 Bei Überschreitung der Immissionskontingente müssen Maßnahmen vom Betreiber durchgeführt werden, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sicherzustellen. Eine Messung durch eine zugelassene Messstelle ist notwendig, um eine sachkundige Aussage über die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen zu erhalten. Dies basiert auf § 26 BImSchG (Nebenbestimmungen 2.4.4 und 2.4.5).
- 4.13 Nebenbestimmung 2.4.6 ergibt sich aus den Annahmen des Lärmgutachtens.

Nebenbestimmungen - Immissionsschutz - Staub

4.14 Um der Verpflichtung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 BlmSchG in Verbindung mit Nummer 5 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) nachzukommen, müssen die Grenzwerte der Nebenbestimmung 2.5 eingehalten werden. Die Staubgrenzwerte ergeben sich in der Regel aus Nummer 5.2.1, die Bedingungen des Abgases aus Nummer 2.5 Buchstabe a) aa) der TA Luft. Im vorliegenden Antrag hat die Milei GmbH jedoch dargelegt, anstatt den nach der TA Luft vorgeschriebenen 20 mg/m³ einen niedrigeren Staubgrenzwert von 10 mg/m³ einhalten zu wollen. Dieser Wert wird somit in der Nebenbestimmung 2.5 festgesetzt. Für die Quellen der Laktosemühle und -trocknung wurden keine Grenzwerte festgesetzt, da deren Massenströme nicht relevant im Sinne der Nummer 5.1.2 der TA Luft sind.

Kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte:

- 4.15 Die Sprühtrockner von der Milei GmbH (Sprühtrockner 1, 2 und 3 der Erweiterung und Sprühtrockner 4 des Bestands) bilden eine gemeinsame Anlage nach der 4. BlmSchV. Die einzelnen, nach Genehmigung maximal möglichen Staubmassenströme, sind deshalb zu addieren. Es ergibt sich somit ein Gesamt-Staubmassenstrom größer 3 kg/h. Nach Nummer 5.3.3.2 der TA Luft wären für diesen Fall Messeinrichtungen erforderlich, die die Massenkonzentrationen der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermitteln (quantitative Messeinrichtungen). Auf Grund der gebotenen Verhältnismäßigkeit reichen hier jedoch Messeinrichtungen aus, die die festgelegten Emissionsbegrenzungen kontinuierlich überwachen (qualitative Messeinrichtungen) (Nebenbestimmung 2.6.1).
- 4.16 Es muss sichergestellt sein, dass die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Auswertetechnik entsprechend den geltenden Normen installiert, betrieben und gewartet werden (Nebenbestimmungen 2.6.2 bis 2.6.10).

<u>Alternative</u> zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte:

- 4.17 Die Nummer 5.3.3.1 der TA Luft ermöglicht es, von der Forderung nach kontinuierlicher Überwachung der Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte abzuweichen, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Milei GmbH möchte diese Möglichkeit aller Wahrscheinlichkeit nach in Anspruch nehmen. Dazu muss jedoch dem Regierungspräsidium Tübingen das in Nebenbestimmung 2.6.11 beschriebene Konzept vorgelegt werden.
- 4.18 Nach Vorlage des Konzepts entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen, ob der Alternative zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Staubemissionen zugestimmt werden kann oder nicht (Nebenbestimmungen 2.6.12 und 2.6.13).
- 4.19 Um bei Wahl der Alternative zur kontinuierlichen Überwachung eine einmalige Bestätigung der Einhaltung des Grenzwertes und der Höhe der Staubemissionen zu bekommen, muss einmalig eine Staubmessung an den Sprühtrocknern durchgeführt werden (Nebenbestimmung 2.6.14).
- 4.20 Die einmalige Messung der Staubemissionen hat durch ein zugelassenes Messinstitut und bei geeigneten Bedingungen zu erfolgen, damit eine sachkundige Aussage zu den tatsächlichen Staubemissionen vorliegt (Nebenbestimmungen 2.6.15 bis 2.6.18).

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Erich Mittermayr

# 6. Antragsunterlagen

Ordner 1 Deckblatt Inhaltsverzeichnis		Seitenanzahl 1 2
Register 1 Antragstellung		
Beschreibung Formblatt 1.1 Formblatt 1.2 Kurzbeschreibung Plan	1.0 Antragstellung, Stand 12.09.2013 Antrag Antrag Lageplan Außenanlagen; 09.09.2013; M 1:500	5 1 1 8 1 Plan
Register 2 Antragsunterlagen		
Beschreibung Karte Plan	2.0 Antragsunterlagen, Stand 12.09.201 Topographische Karte; M 1 : 25.000 Lageplan Außenanlage; 09.09.2013; M 1 : 500	13 6 1 1 Plan
Register 3 Immissionsschutz		
Beschreibung Formblatt 2.1.	2.2 Immissionsschutz, Stand 12.09.201 Betriebssicherheit Vereinfachtes Blockschema; Stand 12.09.2013 Blockfließbild Konzept Gesamtprozess Stufen 1 und 2	3 1 5 1 1 Plan
Register 4 Angaben zu den gehandh	abten Stoffen	
Beschreibung	2.2.2 Angaben zu den gehandhabten Stoffen, Stand 12.09.2013	1
Formblatt 2.2	Verfahren (Stoffübersicht)	3

Formblatt 2.3 Formblatt 2.4. Sicherheitsdatenblatt	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) Verfahren (Stoffdaten: Wirkung und Gefahr) ANTI-GERM/NR FLÜSSIG	3
Sicherheitsdatenblatt	gem. 2001/58/EG; Druckdatum 15.03.2013 Universalreiniger Milei gem. 1907/2006/EG,	2
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 14 Druckdatum 20.11.2012 Sauer Spezial 1150 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31; Versionsnummer 3	4
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 Divos 80-2 VM1gem. 1907/2006/EG, Artikel 31; Versionsnummer 5;	4
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 07.01.2011 Divos 95 VM37 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31; Versionsnummer 2;	3
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 07.01.2011 Divos 130 VM12 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31; Versionsnummer 3;	3
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 07.01.2011 Dix Alkalisch gem. 1907/2006/EG, Artikel 31; Versionsnummer 20;	3
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 Dix sauer 9 % gem. 1907/2006/EG,	4
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 11; Druckdatum 20.11.2012 Horphos 525 gem. 1907/2006/EG,	3
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 5; Druckdatum 20.11.2012 Horphos US 11gem. 1907/2006/EG,	4
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 7; Druckdatum 20.11.2012 Horphos 15 NS gem. 1907/2006/EG,	4
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 5; Druckdatum 05.03.2013 Horphos 250-P gem. 1907/2006/EG,	4
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 3, Druckdatum 05.03.2013 Kochkleen KK 230 gem. 1907/2006/EG,	4
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31; Versionsnummer 46, Druckdatum 20.11.2012 Kochkleen 231 Alkalische Pufferlösung	4
Sicherheitsdatenblatt	gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versions- Nummer 37, Druckdatum 20.11.2012 Kochkleen ENZ 10 LS-P gem. 1907/2006/EG	4
	Artikel 31, Versionsnummer 34, Druckdatum 20.11.2012	4

Sicherheitsdatenblatt	Kochkleen KK KLD-1 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 13,	
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 Kochkleen KK L-3 gem. 1907/2006/EG,	3
	Artikel 31, Versionsnummer 13, Druckdatum 20.11.2012	3
Sicherheitsdatenblatt	MILEI-SÄURE gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 35, Druckdatum 20.11.2012	4
Sicherheitsdatenblatt	SMR 58 TA gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 12,	4
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 SMR 60 SP gem. 1907/2006/EG,	4
Sicherheitsdatenblatt	Artikel 31, Versionsnummer 18, Druckdatum 20.11.2012 SMR 59 S gem. 1907/2006/EG,	4
Olonomonadateribiati	Artikel 31, Versionsnummer 8, Druckdatum 20.11.2012	4
Sicherheitsdatenblatt	O-VEL 690 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 13,	
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 O-VEL 660 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 63,	4
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 Bayerisches Brezelsalz 22543 gem. 1907/2006/EG, Artikel 31,	5
Sicherheitsdatenblatt	Versionsnummer 3.0, Druckdatum 13.10.2011 ChemKomplex 520 ASC-S	6
	gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Druckdatum 11.04.2011	3
Sicherheitsdatenblatt	ChemKomplex 103 gem. 1907/ 2006/EG, Artikel 31, Druckdatum 09.09.2008	2
Sicherheitsdatenblatt	ChemKomplex 220 K gem. 1907/ 2006/EG, Artikel 31,	3
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 26.09.2007 ChemKomplex 243 gem. 1907/2006/ EG, Artikel 31,	2
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 27.09.2007 ES 58 FDP gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 18,	3
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 20.11.2012 ES 104/25 Entschäumer gem. 1907/	3
Sicherheitsdatenblatt	2006/EG, Artikel 31, Versionsnummer 16, Druckdatum 20.11.2012 Chemozid S gem. 1907/2006/EG, Artikel 31,	4
Cionemenadatenbiatt	Druckdatum 15.10.2007	3

Sicherheitsdatenblatt	ANTIFROGEN L gem. 453/2010/EU, Versionsnummer 3-0/D,	
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 11.07.2011 Citronensäure Monohydrat F 6000 gem.	5
Sicherheitsdatenblatt	1907/2006/EG, Versionsnummer 2.1, Druckdatum 16.03.2011 Marmorweisskalkhydrat gem. 1907/2006/EG,	9
	Versionsnummer 2.0, Druckdatum 13.10.2011	7
Sicherheitsdatenblatt	Natronbleichlauge gem. 1907/2006/EG, Versionsnummer 6.0, Druckdatum 13.10.2011	12
Sicherheitsdatenblatt	Natronlauge 50% gem. 1907/2006/EG, Artikel 31, Druckdatum 24.02.2012	4
Sicherheitsdatenblatt	Phosphorsäure 50% gem. 1907/2006/EG geändert durch 453/2010/EU, Versions-	
Sicherheitsdatenblatt	nummer 0, Druckdatum 16.07.2012 REGENIT-SIEDE_TABLETTENSALZ	7
Sicherheitsdatenblatt	gem. 1907/2006/EG, Versionsnummer 3.0, Druckdatum 13.10.2011 RV 60-DE gem. 1907/2006/EG, Artikel 31,	6
Oldremensdateriblati	Versionsnummer 15, Druckdatum 20.11.2012	4
Sicherheitsdatenblatt	Salpetersäure 53% Techn. gem. 1907/ 2006/EG, Versionsnummer 5.1	
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 13.10.2011 Salzsäure 31%, technisch gem. 1907/ 2006/EG, Versionsnummer 7.2,	7
Sicherheitsdatenblatt	Druckdatum 13.10.2011 Salzsäure 33% t.r. gem. 1907/2006/EG	8
Sicherheitsdatenblatt	geändert durch 453/2010/EU, Versions- nummer 0; Druckdatum 28.06.2011 Trinatriumcitrat gem. 1907/2006/EG	8
Sicherheitsdatenblatt	geändert durch 453/2010/EU, Versions- Nummer 0; Druckdatum 19.10.2011 Wasser, demineralisiert gem 1907/2006/EG	7
Oldremensdateriblatt	Versionsnummer 2.0, Druckdatum 13.10.2011	5
Sicherheitsdatenblatt	Wasserstoffperoxid 35% gem. 1907/ 2006/EG, Versionsnummer 5.0,	40
	Druckdatum 16.10.2011	16
Register 5 Angaben zu Emissionen		

Beschreibung 2.2.3 Angaben zu Emissionen, Stand 12.09.2013

3

Luftschadstoffgutachten Formblatt 2.5 Formblatt 2.6 Formblatt 2.7	Müller-BBM vom 11.09.2013 (Bericht Nr. M103591/02) Emissionen (Vorgänge) Emissionen (Massen/Abgasreinigung) Emissionen (Quellenverzeichnis)	31 1 1
Ordner 2		
Register 6 Lärm		
Beschreibung CD	2.2.4 Angaben zu Lärm-Emissionen und Immissionen, Stand 12.09.2013 Schalltechnische Untersuchung zur	1
Gutachten	Erweiterung im vorhabenbezogenen	enträger
Formblatt 2.8 Formblatt 2.9	Bebauungsplan MILEI  Lärm  Lärm (verursacht von der Anlage)	72 + 1 Plan 1
Register 7 Anlagensicherheit		
Beschreibung Formblatt 2.10 Stellungnahme	2.2.5 Anlagensicherheit und Aussage zur Störfallverordnung, Stand 12.09.2013 Störfall Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz-Konzept für den Neubau	4
	der Trocknungs- und Pulverhandlinganlage für Molke- und Milchprodukte	50
Register 8 Abfälle und Abwasser		
Beschreibung	2.2.6 Abfälle und Abwasser,	2
Formblatt 2.11	Stand 12.09.2013 Abfallverwertung	3

Register 9

#### Betreiberpflichten Beschreibung 2.2.7 Betreiberpflichten, Stand 12.09.2013 2 Register 10 Bauvorlagen 2.3 Bauvorlagen, Beschreibung 2.3.1 Bauantrag, Stand 12.09.2013 1 Beschreibung 2.3.2 Brandschutz 1 Formblatt 2.13 1 Brandschutz Formblatt 2.14 Brandschutz 1 Register 11 Arbeitsschutz 2.4 Arbeitsschutz, Stand 12.09.2013 Beschreibung 3 Formblatt 2.15 Arbeitsschutz Formblatt 2.16 1 Arbeitsschutz Formblatt 2.17 1 Arbeitsschutz 2.5 Einrichtungen zum Umgang mit Beschreibung wassergefährden-den Stoffen 2 Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe 1 Register 12 Umweltverträglichkeit Beschreibung 2.6. Umweltverträglichkeit, Stand 12.09.2013 1 Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung 1 Entscheidungsvorlage zur allgemeinen Entscheidungsvorlage Vorprüfung des Einzelfalls 18

# Ordner 1/3 Bauantrag

### Register Bauantrag

O9.09.2013 (Anlage 4) Lageplan, 09.09.2013 (Anlage 5) Baubeschreibung vom 09.09.2013,	3 4
(Anlage 6)	3
Erklärung für Prüfauftrag (Statikprüfung), vom 10.09.2013	1
Architektenausweis	1
Register Beilagen	
Grundbuchauszug:	
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	
Flurstück 089470-000-02566/003 Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	1
Flurstück 089470-000-02566/001 Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	1
Flurstück 089470-000-02564/000.02	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012 Flurstück 089470-000-02526/001	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	0
Flurstück 089470-000-02526/000.01 Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	2
Flurstück 089470-000-02532/000.01 Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	1
Flurstück 089470-000-02564/002	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012 Flurstück 089478-000-01165/000	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012 Flurstück 089478-000-01166/000	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	
Flurstück 089478-000-01167/000 Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	1
Flurstück 089478-000-01167/001	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012 Flurstück 089478-000-01168/000	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012 Flurstück 089478-000-01168/001	1
Flurstücks- und Eigentümernachweis vom 22.08.2012	1
Flurstück 089478-000-01226/000	1

Rathausstraße; 09. Schreiben Regierur Fortschreibung Flär Rathausstraße	chennutzungsplan Teilbereich Adrazhofen .03.2006, M 1 : 10000 ngspräsidium Tübingen vom 03.12.2009 chennutzungsplan Teilbereich Adrazhofen	1 4 3
Rathausstraße - Be	chennutzungsplan Teilbereich Adrazhofen	15 16
Bodenschutz: Bodenmanagemen Lageplan Bodenscl	ntkonzept, ATP vom 09.09.2013 hutz, M 1 : 1500	2 1 Plan
Plannummer 900 (I Plannummer 901 (I Plannummer 902 (I Plannummer 903 (I	nt: nt, ATP vom 09.09.2013 BGF/BRI EG +-0,00) BGF/BRI ZG-Ebenen +4,50+6,00) BGF/BRI OG-Ebenen +8,50+10,00+12,00) BGF/BRI OG2 Ebenen +13,25+13,40+15,00) BGF/BRI OG3, OG4 u. DG +18,60 bis + 37,00	81 1 Plan 1 Plan 1 Plan 1 Plan ) 1 Plan
Standsicherheitsna Technischer Berich	achweis: nt, ATP vom 06.09.2013	93
Register Gutachte	en	
	pt, IB für Brandschutz und Bauwesen, Ueberberg vom 02.09.2013	36 age 1-5 (39 Seiten)
Niederschlagswass Deckblatt	serbehandlung:	1
Bodengutachten	Geotechnisches Gutachten vom 07.06.2013 DrIng. Georg Ulrich	17 + Anlagen
	Recherche zum Grundwasserschwankungsbereich und -fließrichtung vom 30.10.2012, Dr.Ing. Georg Ulrich	2 + Anlagen
	Limnologische Untersuchung des Riedles- mühlebachs im Bereich der Firma Milei im Jahr 2012 vom 07.12.2012, Dr. Karl Wurm	29

Bodenkundliche Baubegleitung – Voruntersuchung - Stand September 2012, IB Flickinger & Tollkühn

4 + Anlagen

## Ordner 2/3 Bauantrag

#### Register Pläne

Architektur	Lageplan Übersicht, 09.09.2013, M 1 : 1000 Lageplan Außenanlagen, 09.09.2013, M 1 : 500 Grundriss EG Ebene 0, Übersichtsplan inkl.	1 Plan 1 Plan
	Maschinen - vertraulich - 09.09.2013, M 1 : 250 Grundriss ZG Ebenen + 4.50 6.00, 09.09.2013,	1 Plan
	M 1: 250	1 Plan
	Grundriss OG Ebenen + 8,50 + 10,00 + 12,00, 09.09.2013, M : 1 : 250	1 Plan
	Grundriss Ebenen + 13,25 + 13,40 + 15,00, 09.09.2013, M 1 : 250 Grundriss Obergeschosse Ebenen + 18,60	1 Plan
	+ 20,00 + 20,20 + 25,90 + 32,00 + 37,00, 09.09.2013, M 1 : 250	1 Plan
	Pförtner Grundrisse, Schnitte, Ansichten, 09.09.2013, M 1 : 50	1 Plan
	Grundwasserspiegel, Fundamente, 09.09.2013, M 1: 250	1 Plan
	Schnitte Übersicht Teil 1, Schnitte AA, BB, CC, HH, 09.09.2013, M 1 : 250	1 Plan
	Schnitte Übersicht Teil 2, Schnitte DD, EE, FF, GG, 09.09.2013, M : 250	1 Plan
	Ansichten Übersicht, 09.09.2013, M 1 : 250 Ansichten 3D, 09.09.2013, kein Maßstab	1 Plan 1 Plan
Haustechnik		
inkl. ELT	Konzept Grundleitung, 09.09.2013, M 1 : 500 Konzept Dampfverteilschema, 09.09.2013,	1 Plan
Dampf	kein Maßstab	1 Plan

# Ordner 3/3 Bauantrag

## Register Pläne

Kälte	Grundriss EG Ebene +0,00, Übersichtsplan inkl. Maschinen + Eintragung Kühlstellen, 09.09.2013,	
	M 1 : 250	1 Plan
	Grundriss EG Ausschnitt - Einrichtungen Kälte- zentrale, 09.09.2013, M 1 : 100 Grundriss OG - Ebene +12,00 Ausschnitt –	1 Plan
	Technikgebäude, 09.09.2013, M 1 : 100 Grundriss ZG Ebenen + 4.50 + 6.00, 09.09.2013,	1 Plan
	M 1 : 250	1 Plan
	Grundriss OG Ebenen + 8,50 + 10,00 + 12,00, 09.09.2013,	1 Plan
	R+I Schema Kälteerzeugung, 09.09.2013,	1 Plan
	R+I Schema Kälteerzeugung, 09.09.2013,	1 Plan
Lüftung	Luftmengenermittlung, 09.09.2013,	6
	Grundriss EG Ebene 0,00 Lüftung - Flächenplan Gerätezuordnung,	1 Plan
	09.09.2013, M 1 : 400	1 Plan
	Grundriss ZG Ebene +4,50	
	Lüftung - Flächenplan Gerätezuordnung, 09.09.2013, M 1 : 400	1 Plan
	Grundriss OG Ebene +10,00	i i idii
	Lüftung - Flächenplan Gerätezuordnung,	4 Dlaw
	09.09.2013, M 1 : 400 Schema Lüftungsanlagen	1 Plan
	LG 001, 002, 004, 007, 09.09.2013,	
	kein Maßstab	1 Plan
	Schema Lüftungsanlagen LG 006, 008, 009, 014 & 015, 09.09.2013,	
	kein Maßstab	1 Plan
	Schema Lüftungsanlagen LG 011, 013, 016, 09.09.2013,	
	kein Maßstab	1 Plan
Elektro	Energieverteilschema, 09.09.2013, kein Maßstab	1 Plan
<b>.</b>	=::::::::::::::::::::::::::::::::::::::	

# Zitierte Regelwerke

12. ProdSV	Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV) v. 17.06.1998 (BGBI. I S.1393) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBI. I Nr. 57, S. 2178) in Kraft getreten am 01.12.2011
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) v. 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) v. 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBI. I Nr. 21, S. 973)
ASR A 2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen (GMBI 2014, S. 284)
BauGB	Baugesetzbuch v. 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 11.06.2013 (BGBI. I Nr. 29 S. 1548)
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) v. 05. 12.2012 (BGBI. I Nr. 57, S. 2449)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) v. 27.09.2002 (BGBI. I S. 3777) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBI. I Nr. 57 S. 2178)
BGI 561	Berufsgenossenschaftliche Informationen (Hinweise und
Treppen	Empfehlungen zur Arbeitssicherheit) Nr. 561 Treppen Juli 2010
BGR 113 BimSchG	BG-Regeln für die Sicherheit von Treppen bei Bauarbeiten
	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) v. 26.09.2002 (BGBI. I, S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBI. I Nr. 34, S. 1943)
EEWärmeG	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) v. 07.08.2008 (BGBI. I S. 1658) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBI. I S. 3044)
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und

	amagais an again da Anda ganta abailt la ai O ala Baadan
	energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) v. 24.07.2007 (BGBI. I S. 1519) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 5.12.2012 (BGBI. I S. 2449)
EnEV – DVO	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV – Durchführungsverordnung – EnEV – DVO) v. 27.10.2009 (GBI. Nr. 20 v. 18.11.2009, S. 669)
E-PRTR- Verordnung	Verordnung §G Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters (E-PRTR-Verordnung); Durchführung der E-PRTR- Berichterstattung v. 18.01.2006
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL) Fassung März 2000 (GABI. 2001 S. 1083)
LAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR) v. 29.11.2006 (GABI. 2006, Nr. 13, S. 859)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. Nr. 7, S. 357) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.07.2013 (GBI. Nr. 10, S. 209)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) v. 05.02.2010 (GBI. I, Nr. 2, S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBI. Nr. 3, S. 65)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) v. 13.11.1995 (GBI. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2010 (GBI. Nr. 2, S. 10)
LTB	Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB)1) v. 06.06.2012 – Az.: 25-2601.1/43 (GABI. 2013, S. 587)
LüAR	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüRA) v.29.11.2006 (GABI. 2006, Nr. 13, S. 836)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) v. 08.11.2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBI. I Nr. 57, S. 2178); mit Berichtigung vom 26.01.2012 (BGBI. I Nr. 6, S. 131)
SchadRegProtA G	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister v. 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 v. 06.06.2007 (BGBI. I S. 1002)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen

	Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
	Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung
	der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRBS 1201 Teil	Technische Regeln für Betriebssicherzeit Prüfungen von
4	Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen v. August
	2012 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 902 Nr. 43
TRBS 3121	Technische Regeln für Betriebssicherheit Betrieb von
	Aufzugsanlagen (GMBI. Nr. 77 vom 20. November 2009 S. 1602)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v.
	24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 6
	des Gesetzes v. 08.04.2013 (BGBl. I Nr. 17, S. 734)
VawS	Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang
	mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
	(Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VawS) v.
	11.02.1994 (GBI. S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 141 der
	Verordnung v. 25. 01.2012 (GBI. Nr. 3, S. 65)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) v.
	01.07.2004 (GBI. 2004, S. 469, S. 509) zuletzt geändert durch
	Artikel 3 des Gesetzes v. 30.11.2010 (GBI. S. 989, 992)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
	(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S.
	2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
	08.04.2013 (BGBl. I Nr. 17, S. 734)